

33. 1. Nach welchen Grundsätzen sind Verträge auszulegen, durch die unter der Herrschaft des Preußischen Allgemeinen Landrechts Grunddienstbarkeiten bestellt worden sind?

2. Zum Begriff der Unterhaltung einer Anlage im Sinne des § 1021 BGB.

3. Welche Grenzen gelten für die Anwendung des § 242 BGB.?

4. Zur Auslegung des § 249 Satz 1 BGB.

BGB. §§ 133, 157, 242, 249, 1018 bis 1021, 1105, 1108. GG. z. BGB. Art. 115, 116, 184. Preuß. AG. z. BGB. Art. 89. Preuß. RM. §§ 65 bis 74 I 4, §§ 252 bis 269 I 5, § 23 I 8, §§ 14 bis 18 I 19, §§ 8,

27, 30, 35, 71 I 22, § 11 II 15. Preuß. Realasten-Ablösungsgesetz vom 2. März 1850 (G. S. 77) §§ 6, 7, 91. Preuß. Eigentums-erwerbsgesetz vom 5. Mai 1872 (G. S. 433) § 12 Abs. 2.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 15. Januar 1931 i. S. Preuß. Domänenfiskus (Bekl.) w. B. (Rl.). VI 272/30.

I. Landgericht Elbing.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Der Kläger ist seit 1920 Eigentümer des Ritterguts L., der Beklagte seit 1905 Eigentümer der Domäne G. Beide Güter waren früher in einer Hand. Durch einen von den Rechtsvorgängern der Parteien notariell abgeschlossenen Kaufvertrag vom 28. Juni 1895 wurde L. abverkauft. Der § 3 B dieses Vertrags lautet:

Der heute das verkaufte Gut L. mit der öffentlichen Landstraße verbindende Privatweg wird, soweit er innerhalb des Gutes G. liegt, für das Gut L. zur beliebigen und sachgemäßen Mitbenutzung freigegeben. Dieser Weg muß auf Verlangen des Besitzers von L. bis 8 m verbreitert und von dem Besitzer resp. Nutznießer von G. unterhalten werden . . .

In Abt. II des Grundbuchs der Domäne G. wurde nach näherer Bestimmung dieses § 3 B am 23. September 1895 eine Wegegerechtigkeit für das Rittergut L. eingetragen. Auf jenem Wege spielt sich der gesamte für dieses Gut notwendige Verkehr ab. Der Weg ist ein unbefestigter Landweg, der über schweren Lehmboden führt.

Der Kläger behauptet, der Beklagte habe den Weg nicht ordnungsmäßig unterhalten; dadurch sei der Weg in einen solchen Zustand versetzt worden, daß er bei Regen, insbesondere im Frühjahr und Herbst, mit schweren Fuhrn nur bei übermäßiger Bespannung befahrbar sei, von Kraftwagen aber zu diesen Zeiten überhaupt nicht befahren werden könne. Ärzte und Händler weigerten sich daher, nach L. zu kommen, und dem Kläger sei es unmöglich, seine Milch in der auf größeren Gütern üblichen Weise mit einem Lieferkraftwagen abzufahren. Der Weg genüge nicht im mindesten den Bedürfnissen des jetzt erheblich nachhaltiger als im Jahre 1895 bewirtschafteten Gutes L. Der gesteigerten Art der Bewirtschaftung könne nur durch Anlegung einer Pflasterstraße entsprochen werden.

Auf Grund der Wegegerechtigkeit sei der Beklagte hierzu verpflichtet. Zu dem gleichen Ergebnis führe aber auch der Gesichtspunkt des Schadenersatzes. Denn der infolge der jahrelang fortgesetzten Unterlassung ordnungsmäßiger Instandhaltung grundlos gewordene Weg könne nunmehr nicht anders als durch Pflasterung wieder in einen den Bedürfnissen von L. entsprechenden Zustand versetzt werden. Aus Entgegenkommen sei der Kläger bereit, 15 v. H. der durch die Pflasterung entstehenden Kosten und, falls die Kosten 54329,50 RM. überstiegen, von dem Mehrbetrag 20 v. H., in diesem Falle aber mindestens 10000 RM. im ganzen, zu tragen.

Der Kläger hat daher Klage erhoben mit folgenden Anträgen: den Beklagten zu verurteilen, den das Gut L. mit der öffentlichen Landstraße bis zu der Hochfahrtscheune des Gutes G. verbindenden Weg, soweit dieser zu dem Gute G. gehört, instandzusetzen, insbesondere:

- a) Seitengräben anzulegen und sie, soweit sie vorhanden sind, gründlich zu öffnen,
 - b) zwei Bergkuppen abzutragen und den dadurch gewonnenen Boden zur Auffüllung der tiefer liegenden Wegestrecken zu verwenden,
 - c) die Fahrbahn durch geeignete Befestigungsmittel zu befestigen, insbesondere sie in einer Breite von 3,50 m zu pflastern nach Anlegung einer Sandunterbettung von mindestens 25 cm Stärke, oder sonst geeignete Maßnahmen zu treffen, durch die der Weg derart instandgesetzt werde, daß er zu jeder Jahreszeit für Fußgänger, Wagen, Lastwagen und Autoverkehr bequem passierbar sei,
- hilfsweise den Beklagten zu verurteilen, den Weg so instandzusetzen, daß er zu jeder Zeit für Fußgänger und Wagen jeder Art bequem passierbar sei, und zu diesem Zweck alle Maßnahmen zu treffen, die ein vom Gericht zu vernehmender Sachverständiger hierzu für erforderlich halte.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er gibt zwar zu, daß der Weg den Bedürfnissen einer intensiven Bewirtschaftung von L. nicht entspreche. Jedoch meint der Beklagte, er sei zu einer Änderung in dieser Richtung nicht verpflichtet, da für das Maß der ihm obliegenden Wegeunterhaltung nicht die Anforderungen der neueren Entwicklung der Landwirtschaft, sondern der Wille der

Vertragsparteien bei Abschluß des Vertrags vom 28. Juni 1895 und der damalige Zustand des Weges entscheidend seien. Seiner Pflicht, den Weg in diesem Zustande zu erhalten, sei er nachgekommen; diese Pflicht habe von altersher in dem Ausräumen der Seitengräben und in dem Einebnen des Weges durch Pflügen und Abeggen bestanden.

Das Landgericht hat unter Abweisung der Klage im übrigen den Beklagten verurteilt, den Weg ordnungsmäßig instandzusetzen und instandzuhalten, insbesondere die Seitengräben, soweit solche vorhanden sind, gründlich zu öffnen und die Fahrbahn des Weges in geeigneter Weise durch Abpflügen an den Seiten und Abrundung der Mitte auszubessern. Gegen dieses Urteil haben der Kläger mit dem Antrage, in vollem Umfang nach den Klageanträgen zu erkennen, Berufung und der Beklagte mit dem Antrage, die Klage vollständig abzuweisen, Anschlußberufung eingelegt. Das Oberlandesgericht hat unter Zurückweisung der Anschlußberufung und unter Abweisung der Klage im übrigen dahin erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, den Weg instandzusetzen und instandzuhalten, insbesondere

1. Seitengräben anzulegen und sie, soweit sie vorhanden sind, gründlich zu öffnen,
2. zwei Bergkuppen abzutragen und den hierdurch gewonnenen Boden zur Auffüllung der tiefer liegenden Wegestrecken zu verwenden, soweit dies für die unter Ziff. 3 vorgesehene Pflasterung notwendig erscheint,
3. die Fahrbahn nach einer Sandunterbettung von 30 cm Stärke in der Mitte in einer Breite von 3,50 m zu pflastern, den übrigen Weg mit einer 10 cm hohen Kieslage einzudecken.

Die Beurteilung zu Ziff. 2 und 3 hat zur Voraussetzung, daß der Kläger:

- a) von den Kosten der Instandsetzung zu Ziff. 2 und 3, nämlich der Abtragung der Kuppen sowie der Pflasterung, 15 v. H. trägt und, sofern der veranschlagte Betrag von 54329,50 RM. überschritten wird, 20 v. H. des Mehrbetrags zahlt, und zwar in letzterem Fall mindestens 10000 RM. in ganzen;
- b) den auf seinem Grundstück liegenden Teil des Weges gleichzeitig in gleicher Weise auf eigene Kosten pflastert.

Die Revision des Beklagten wurde insoweit zurückgewiesen, als über die Anschlußberufung erkannt ist. Im übrigen führte sie zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

1. Zur rechtlichen Beurteilung des Falles ist im allgemeinen folgendes voranzuschicken.

Da der Vertrag, durch den die streitige Grunddienstbarkeit begründet wurde, unter der Herrschaft des Preussischen Allgemeinen Landrechts abgeschlossen ist, so ist die Dienstbarkeit zunächst nach dessen Bestimmungen zu beurteilen, zumal da auch die grundbuchliche Eintragung der Last, deren es übrigens nicht bedurfte hätte (§ 12 Abs. 2 des preuß. Eigentumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872, vgl. Art. 184 GG. z. BGB.), vor dem 1. Januar 1900 erfolgt ist. Da ferner der damalige Käufer von L. die Grundgerechtigkeit durch einen lästigen Vertrag erworben hatte, so folgt die Pflicht des Eigentümers von G. zur Erhaltung des Weges schon aus dem Gesetz (§ 35 I 22 ALR.); die Unterhaltungspflicht hatte der Verkäufer überdies vertraglich übernommen. Sie bildete, wie in der Rechtsprechung allgemein anerkannt ist (RGZ. Bd. 111 S. 93 nebst Nachweisen; weitere Nachweisungen bei Rehbein Entsch. des Obertribunals Bd. 3 S. 936, 937; vgl. Förster-Eccius Preuß. Privatrecht 6. Aufl. Anm. 94 zu § 187 Bd. 3 S. 397), eine bloß nebensächliche Leistung neben der von dem Verkäufer übernommenen Hauptverpflichtung, die Benutzung des Weges durch den Eigentümer von L. zu dulden, nicht aber eine Reallast. Das preussische Reallasten-Ablösungsgesetz vom 2. März 1850 stand daher, wie dessen § 7 ergibt, der Auferlegung der Wegeunterhaltungspflicht nicht entgegen, obwohl dieses Gesetz im allgemeinen, nämlich mit Ausnahme fester Geldrenten, die Übernahme beständiger, d. h. ohne zeitliche Begrenzung bestellter, Reallasten verbietet (§ 6 Abs. 1, § 91 Abs. 2 das.; vgl. Gütthe-Triebel Grundbuchordnung 5. Aufl. Bd. 2 S. 2019, 2020).

Mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs blieb gemäß Art. 184 GG. z. BGB. (vgl. Art. 115, 116 das.) die Wegerechtigkeit grundsätzlich mit ihrem sich aus den bisherigen Gesetzen ergebenden Inhalt bestehen; es finden jedoch auf sie die Vorschriften der §§ 1020 bis 1028 BGB. Anwendung (RGZ. Bd. 56 S. 378; Pfand Erl. 7 zu § 1021 BGB.). Dies gilt also namentlich auch

für den § 1021, der in Abs. 1 Satz 1 eine vertragliche Bestimmung für zulässig erklärt, wonach der Eigentümer des belasteten Grundstücks die Anlagen zu unterhalten hat, welche zur Ausübung einer Grunddienstbarkeit gehören, sofern die Anlagen sich auf dem belasteten Grundstück befinden und soweit das Interesse des Berechtigten die Unterhaltung der Anlagen erfordert. Auch § 1021 BGB. betrachtet die Unterhaltungspflicht nicht als eine Reallast (RGZ. Bd. 60 S. 87, Bd. 79 S. 375), er ordnet vielmehr (Abs. 2) nur an, daß auf die Unterhaltungspflicht, die vom Gesetzgeber als zum Inhalt der Grunddienstbarkeit gehörig und als eine Nebenverpflichtung des belasteten Grundstücks angesehen wird (Protokolle S. 3906, 3907 in Mugdan Materialien Bd. 3 S. 735; Mot. III S. 483, 484), die Vorschriften über die Reallasten — und zwar die des Bürgerlichen Gesetzbuchs und nicht die landesgesetzlichen (Art. 116 GG. z. BGB.; RGZ. Bd. 60 S. 93) — entsprechende Anwendung zu finden haben. Von diesen Vorschriften ist hier § 1108 Abs. 1 BGB. von Bedeutung, wonach der Eigentümer des belasteten Grundstücks, also der Beklagte und nicht — im Verhältnis zum Kläger — dessen Pächter, für die während der Dauer seines Eigentums fällig werdenden Leistungen auch persönlich haftet, vorbehaltlich einer abweichenden, hier nicht getroffenen Vertragsbestimmung. Auf diese Vorschrift, nicht aber, wie beide Vorderichter rechtsirrig angenommen haben, auf die §§ 1027, 1004 BGB. sind die Klagenansprüche gestützt. Denn der Beklagte handelt nicht etwa der ihm obliegenden Duldungspflicht zuwider, er beeinträchtigt nicht durch seine Handlungen die dem Kläger zustehende Wegegerechtigkeit, sondern er erfüllt nach dessen Behauptung nicht seine Verpflichtung zur Unterhaltung des Weges. Aus diesem Grunde (§ 1108 Abs. 1 BGB.) ist die von ihm bestrittene Passivlegitimation des Beklagten zweifelsfrei gegeben.

2. (Die teilweise Zurückweisung der Revision wird begründet.)

3. Anders liegt die Sache insoweit, als das Oberlandesgericht auf die Berufung den Beklagten zu weiteren Leistungen verurteilt hat. Das angefochtene Urteil hat hierfür im wesentlichen folgende Gründe gegeben.

Die Unterhaltungsmaßnahmen, wie sie vom Beklagten un-

dem Kläger die ihm nach dem Wegerecht zustehende Befugnis der „beliebigen“ und „sachgemäßen“ Benutzung des Weges zu gewähren. Gemäß diesem Inhalt der Wegegerechtigkeit in Verbindung mit der Auslegungsregel des § 71 I 22 ALR. stehe dem Kläger das Recht zu, den Weg in einem Rahmen zu benutzen, der allen Bedürfnissen seines Gutes ohne Unterschied entspreche, soweit sie der landwirtschaftliche Betrieb mit sich bringe. Soweit eine Steigerung dieser Betriebsart eine erhöhte Benutzung des Weges verursache, sei diese ebenfalls rechtlich zulässig. Gemäß § 35 I 22 ALR. steigere sich auch entsprechend die Unterhaltungspflicht des Beklagten, da er den Weg so zu unterhalten habe, daß der Kläger die ihm zustehende Befugnis ausüben könne. Die Einschränkung der Rechte und Pflichten durch die §§ 71, 8 I 22 ALR. dahin, daß sich der Kläger des Weges nicht zu „neuen Anlagen“ bedienen dürfe, komme hier nicht in Betracht, da die „Intensivierung“ des landwirtschaftlichen Betriebes des Klägers, wie sie allgemein zu beobachten sei und der wirtschaftlichen Lage der Landwirtschaft nach Kriegsende entspreche, keine „neue Anlage“ darstelle (Roch ALR. Anm. 76 zu § 71 a. a. O.; vgl. RGZ. Bd. 89 S. 220; RGKomm. Erl. 5 zu § 1021 BGB.). Durch Sachverständigen-gutachten sei erwiesen, daß L. intensiv bewirtschaftet werde. Der Intensität der Wirtschaft entspreche nach dem Beweisergebnis die vom Kläger geübte Benutzungsart des Weges. Auch die Benutzung mit Kraftwagen halte sich nach der heutigen Verkehrsauffassung im Rahmen einer intensiven Landwirtschaft. Wenn sich daher der Weg in einem solchen Zustande befinde, daß seine Benutzung in dieser Art und Weise von etwa November bis etwa zum Mai unmöglich sei, so müsse der Beklagte auf Grund seiner Unterhaltungspflicht die entsprechenden Maßnahmen treffen. Er gebe selbst zu, daß die bisher übliche Pflege des Weges nicht geeignet sei, den Weg ordnungsmäßig für den stärkeren Verkehr instandzuhalten. Wenn er geltend mache, die im Vertrag vorgesehene Bestimmung über die Verbreiterung des Weges auf 8 m deute schon auf die Unbenutzbarkeit des Weges hin, da dadurch dessen Zweispurigkeit habe erreicht werden sollen, so stehe dem die unbestrittene Angabe des Klägers entgegen, daß der Weg auch vor der Verbreiterung bereits 6½ bis 7 m breit und daher schon zweispurig gewesen sei. Freilich deute die Zweispurigkeit schon selbst auf die

schwere Benutzbarkeit hin. Dem werde dadurch begegnet, daß dem Kläger eine Beitragspflicht auferlegt werde. Nach dem Sachverständigengutachten seien, abgesehen von der Anlegung und Öffnung der Seitengraben, die Abtragung der beiden Bergkuppen nach den Mulden zu und die Pflasterung des Weges in der aus der Urteilsformel ersichtlichen Weise erforderlich.

Das Gericht habe sich jedoch dem Einwand des Beklagten nicht verschließen können, daß der Kläger in gewissem Umfang an den durch die Pflasterung und die Abtragung der Bergkuppen entstehenden Kosten teilnehmen müsse. Die rechtliche Grundlage hierfür sei in dem auch das Sachenrecht beherrschenden § 242 BGB. gegeben. Es sei dabei die Tatsache maßgebend, daß der Weg schon zur Zeit der Begründung des Wegerechts zu gewissen Jahreszeiten feucht und nur schwer benutzbar gewesen sein müsse. Wenn er nunmehr gepflastert werde, so werde dieser Übelstand vollständig behoben und der Weg dadurch, auch abgesehen von der Frage der Intensivierung, besser gemacht, als er jemals gewesen sei. Es sei daher nur recht und billig, dem Kläger einen Teil der Kosten aufzubürden. Für die Höhe der Beitragsleistung hätten das Sachverständigengutachten und das Anerbieten des Klägers einen ausreichenden Anhalt gegeben. Hiernach sei die Beitragspflicht, wie geschehen, als angemessen festgesetzt worden. Ferner habe für die Zukunft der Bestand des Weges nur in der Weise gewährleistet werden können, daß auch der Kläger seinem Erbieten entsprechend den auf seinem Gute liegenden Wegeteil in gleicher Weise pflastere. Die dem Kläger auferlegte Beitragspflicht beziehe sich lediglich auf die Kosten der Instandsetzung, nicht aber auch auf die der Instandhaltung. Denn erstere Kosten seien mit 50000 bis 60000 M. betragt hoch, daß ihre Tragung für den Beklagten nach § 242 BGB. angesichts der hervorgehobenen, über den Anfangszustand erheblich hinausgehenden Wegeverbesserung nur zumutbar sei, wenn der Kläger einen nennenswerten Beitrag leiste. Dieser liege in der Zahlung von 15 bis 20 v. H. der Gesamtkosten der Abtragung der Bergkuppen und der Pflasterung sowie in der Pflasterung des auf dem Lande des Klägers liegenden Wegeteils auf seine Kosten, ferner aber liege ein erheblicher weiterer Ausgleich in den Vorteilen, die auch das Gut G. aus der Pflasterung beider Wegeteile ziehe. Dagegen könnten die Kosten der Instandhaltung

des Wegesteins, der auf dem Boden von G. liege, un schwer vom Beklagten ganz getragen werden.

Die Revision rügt Verletzung des materiellen Rechts, insbesondere der §§ 1021, 1027, 1004 BGB. und der §§ 71, 35 I 22 ALR., und macht folgendes geltend. Das Berufungsgericht mute dem Beklagten nicht eine Instandhaltung des vorhandenen Weges, sondern dessen völlige Veränderung durch Ausgleichung der von der Natur gegebenen Ebenen-Unterschiede und durch Schaffung eines neuen, befestigten Wegekörpers zu. Das gehe weit über die bloße Unterhaltungspflicht hinaus und werde auch durch die neuzeitliche Betriebsführung des Klägers nicht gerechtfertigt. Erfordere diese eine Änderung der Lage des Weges in der Ebene und die Schaffung eines neuen Wegekörpers, so habe der Kläger diese Maßnahmen selbst zu treffen, und es könne sich nur fragen, ob und inwieweit der Beklagte zur Unterhaltung des neuen Weges verpflichtet wäre. Diese Frage sei aber nicht im vorliegenden Rechtsstreit auszutragen.

Die Revision ist begründet, soweit auf die Berufung des Klägers zu seinen Gunsten erkannt ist.

Allerdings ist der Auffassung des Berufungsrichters lediglich beizutreten, daß der Kläger den Weg entsprechend den durch den Übergang zur neuzeitlichen landwirtschaftlichen Betriebsführung gesteigerten Bedürfnissen des Gutes L. benutzen darf. Denn dadurch, daß er dieses nachhaltig bewirtschaftet, hat er dort nicht im Sinne des noch jetzt geltenden § 71 I 22 ALR. (vgl. § 209 das. und den durch Art. 89 Nr. 1 b Pr. UG. z. BGB. aufgehobenen § 8 I 22 ALR.) eine „neue Anlage“ geschaffen (vgl. u. a. Strieth. Archiv Bd. 87 S. 198, Bd. 98 S. 54; Rehbein a. a. O. Bd. 3 S. 1048 bis 1050 Anm. nebst weiteren Nachweisen; RGZ. Bd. 76 S. 326; WarnRspr. 1913 Nr. 154 = Gruch. Bd. 57 S. 1161; WarnRspr. 1916 Nr. 30 = JW. 1916 S. 143 Nr. 24). Für die Beurteilung nach dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs würde gemäß §§ 1018, 1019 das gleiche zu gelten haben, wenn diese Vorschriften durch Art. 184 GG. z. BGB. auf altrechtliche Grunddienstbarkeiten für anwendbar erklärt worden wären (RGUrt. im Recht 1917 Nr. 58; KommBWR. Erl. 1 zu § 1019; Staudinger BGB. Anm. 3a zu § 1019; Gütke-Triebeil a. a. O. S. 1901). Ein Recht des Klägers auf Inanspruchnahme des Weges in erhöhtem Umfang

erscheint um so mehr begründet, als der Weg dem Eigentümer von T. in dem Vertrage vom 28. Juni 1895 zur „beliebigen“ (und „sachgemäßen“) Benutzung freigegeben worden ist. Dieser Zusatz ließe sich wohl ohne weiteres dahin auslegen, daß dem Eigentümer von T. auch die Befugnis eingeräumt worden sei, den Weg in einen seinen Bedürfnissen entsprechenden Zustand zu versetzen, ihn also zu pflastern oder auf sonstige Weise in eine befestigte Landstraße umzuwandeln, ihn einzuebnen und zu diesem Zweck vielleicht sogar einige Bergkuppen abzutragen (Meißner-Stern Preuß. Nachbarrecht S. 416 Anm. 3). Allein um eine solche Befugnis des Klägers wird in dem gegenwärtigen Rechtsstreit nicht gestritten; es muß im Gegenteil nach Lage der Akten angenommen werden, daß der Beklagte solchen Maßnahmen des Klägers keine Hindernisse in den Weg legen würde. Den Streitpunkt bildet vielmehr die Frage, ob der Kläger oder der Beklagte die Kosten dieser Maßregeln tragen muß. Das Berufungsgericht hat diesen Kernpunkt des Prozesses nur unzureichend behandelt. Es erachtet den Beklagten, wenigstens grundsätzlich, deshalb für Kostentragungspflichtig, weil daraus, daß dem Kläger das Recht zur beliebigen Benutzung des Weges und also in einem der nachhaltigen Bewirtschaftung des Gutes T. entsprechenden Umfange zustehe, die gesteigerte Unterhaltungspflicht des Beklagten kraft einer gesetzlichen Vorschrift, nämlich gemäß § 35 I 22 ALR., ohne weiteres folge. Diese Begründung beruht auf Rechtsirrtum. Denn das angefochtene Urteil hat übersehen, daß § 35 a. a. O., auf den es sich stützt, durch den Art. 89 Nr. 1 b Pr. UG. z. BGB. ausdrücklich aufgehoben worden ist (vgl. RGZ. Bd. 63 S. 131); jene Vorschrift des Landrechts ist gemäß Art. 184 GG. z. BGB. durch § 1021 BGB. ersetzt und also auch nicht als Übergangsvorschrift (Eingang des Art. 89 UG. z. BGB.) aufrecht-erhalten worden.

Sieht man zunächst von der durch § 1021 BGB. eingetretenen Änderung der Rechtslage ab, so muß die Entscheidung der Streitfrage aus der Auslegung des Vertrags, durch den die Grunddienstbarkeit bestellt worden ist, nicht aber aus dem im Grundbuch eingetragenen Vermerk, entnommen werden (§ 27 I 22 ALR.; Strieth. Arch. Bd. 67 S. 113; RGZ. Bd. 93 S. 63; Rehbein a. a. O. Bd. 3 S. 1026 Anm. I). Nun steht zwar die neuere Rechtsprechung (LG. 1917 Sp. 917 Nr. 5; Gruch. Bd. 68 S. 529 = SeuffArch. Bd. 79

Nr. 117; RRsch. 1928 Nr. 2079; RGUrt. vom 9. Oktober 1930 VI 814/29 und vom 3. November 1930 VI 837/29; RGRRomm. (Erl. 7a zu § 873 BGB.) für das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf dem zu billigenen Standpunkt, daß in den Fällen, in denen es sich um die Bestellung einer dinglichen Verpflichtung handelt, der Inhalt und der Umfang des dinglichen Rechts ohne Rücksicht darauf, was die ursprünglichen Vertragsparteien gemeint haben, nach dem Wortlaut und Sinn der die Grundlage des dinglichen Rechts bildenden Urkunde so auszulegen sei, wie ihn jeder spätere Eigentümer des belasteten Grundstücks aus der Urkunde entnehmen müsse. Ob eine solche eingeschränkte Auslegung, welche übrigens nicht an Umständen vorübergehen darf, die sich aus der Lage der besonderen Verhältnisse des Einzelfalls ohne weiteres ergeben, auch bei Grundgerechtigkeiten Platz zu greifen hat, die unter der Herrschaft des Allgemeinen Landrechts entstanden sind, kann erheblichen Zweifeln unterliegen. Der Senat ist jedoch aus folgenden Gründen zur Verneinung der Frage gelangt. Für ihre Bejahung spricht die rechtspolitische Erwägung, daß bei dinglichen Rechten die Auslegung des ihrer Bestellung zugrunde liegenden Titels dem Umstand Rechnung tragen müsse, daß dritte Berechtigte und Verpflichtete nicht auf den Inhalt von Verhandlungen verwiesen werden sollen, die vielleicht vor langer Zeit unter nicht mehr oder nur mit Schwierigkeiten zu ermittelnden Umständen von den Vertragsschließenden geführt wurden, daß vielmehr eine davon losgelöste objektive Grundlage bestehen solle; dieser Grundsatz müsse gerade bei altrechtlichen Grunddienstbarkeiten um so mehr Anwendung finden, als hier der Bestellungsvertrag viele Jahre zurückliege. Allein dieser Erwägung kann keine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen werden. Zwar würde ihr der Umstand nicht entgegenstehen, daß nach dem Allgemeinen Landrecht Grundgerechtigkeiten außer durch schriftlichen Vertrag auch trotz § 135 I 5 UR. unter Umständen (vgl. Rehbain-Reinde UR. Ann. 15 zu § 13 I 22 nebst Nachweisen; Meisner-Stern a. a. O. S. 451) auch durch mündlichen Vertrag und durch stillschweigende Willenserklärung (Meisner-Stern S. 452 nebst Nachweisen) eingeräumt werden konnten, daß ihr Erwerb sogar durch „Verjährung“ (Erfizung) möglich war (§§ 13, 28 I 22 UR.). Denn selbstverständlicher praktischer Erfahrungen ungeachtet würden sich auch münd-

liche und stillschweigende Willenserklärungen nach dem Grundsatz der objektiven Auslegung auslegen lassen. Allein einmal steht dieser neue Auslegungsgrundsatz (auf dessen Nichtanwendung freilich die Vertragsschließenden und ihre Rechtsnachfolger keinen Anspruch hätten, obwohl die ersteren bei Vertragsschluß mit der neueren Rechtsprechung nicht rechnen konnten und daher annehmen durften, daß der Vertrag nach ihrer Willensmeinung ausgelegt werden würde) in engstem Zusammenhang mit dem Grundsatz, daß dingliche Rechte zu ihrer Entstehung der Eintragung in das Grundbuch bedürfen und das Grundbuch über den Inhalt und Umfang der dinglichen Rechte für jeden gutgläubigen Grundstückserberber die maßgebliche Auskunft erteilt. Für Grunddienstbarkeiten, die unter der Herrschaft des Allgemeinen Landrechts begründet worden sind, trifft dies nicht zu; ihr Erwerb vollzog sich außerhalb des Grundbuchs auf Grund des Titels und des damit nach den Anschauungen des Landrechts zusammenfallenden dinglichen Bestellsaktes. Der Titel wurde auch nicht zu den Grundakten eingereicht oder mußte wenigstens nicht eingereicht werden und war daher regelmäßig für den Grundstückserberber weder aus dem Grundbuch noch aus den Grundakten ersichtlich; was der Erwerber über den Titel erfuhr, stand nicht unter dem guten Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs. Nun wurde allerdings im vorliegenden Falle die Grundgerechtigkeit nicht nur in das Grundbuch eingetragen, sondern der Vertrag wurde auch zu den Grundakten gebracht und der Eintragungsvermerk nimmt sogar auf ihn Bezug. Allein es geht nicht an, diesem zufälligen, für die wirksame Bestellung der Dienstbarkeit unerheblichen Umstand eine maßgebliche Bedeutung für die Auslegungsfrage einzuräumen. Das ergibt sich aus dem als Übergangsvorschrift durch Art. 89 Pr. N. u. z. B. G. B. aufrechterhaltenen § 27 I 22 A. R. und leitet über zu dem zweiten entscheidenden Gesichtspunkt, welcher der Anwendung des Grundsatzes der Auslegung dinglicher Rechte auf objektiver Grundlage hier entgegensteht. Denn da nach § 27 a. a. O. bei Grundgerechtigkeiten, die aus Verträgen entspringen, der Inhalt des Vertrags den Gegenstand und die Grenzen des Rechts bestimmt, so muß der Vertrag, worauf noch einzugehen sein wird, nach den Auslegungsregeln des Allgemeinen Landrechts ausgelegt werden; auf die Auslegung des Eintragungsvermerks kommt es, wie bereits bemerkt,

nicht an. Nun würde es freilich nichts ausmachen, daß dem Landrecht eine der neueren reichsgerichtlichen Rechtsprechung zur Auslegungfrage entsprechende Regel fremd ist. Allein die Auslegungsregeln des Landrechts — insbesondere die §§ 66, 67, 68, 69, 71 I 4 — lassen keinen Zweifel darüber, daß Verträge (vgl. § 252 I 5 A.R.) so ausgelegt werden müssen, wie es der Willensmeinung der Vertragsschließenden entspricht, nicht aber so, wie dritte am Vertragschluß Unbeteiligte den Vertrag verstehen müssen. Nach alledem ist es geboten, von einer Übertragung des neueren Auslegungsgrundsatzes auf landrechtliche Grunddienfbarkeiten abzusehen. Diese Auffassung entspricht auch der bisherigen Rechtsprechung für das preußische Recht (M.G.Z. Bd. 60 S. 91 nebst Nachweisen; R.G. im Recht 1913 Nr. 1604; vgl. für erfessene Grunddienfbarkeiten M.G.Z. Bd. 1 S. 337 und ferner Oberlandesgericht Stuttgart im Recht 1913 Nr. 1744). Demnach müssen die Erwerber der beteiligten Grundstücke die Grunddienfbarkeit so hinnehmen, wie sie von ihren Rechtsvorgängern nach deren im Wege der Auslegung zu ermittelnder Willensmeinung zur Zeit der Bestellung vereinbart worden ist, und Sache der Erwerber ist es, sich vor dem Erwerb die nötigen Unterlagen über den Inhalt der Grundgerechtigkeit zu beschaffen.

Weiter war die Frage zu prüfen, ob die Verträge, durch welche unter der Herrschaft des Allgemeinen Landrechts Grundgerechtigkeiten bestellt worden sind, nach den Auslegungsregeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 133, 157) oder des Landrechts auszulegen sind. Diese Frage ist in WarnRspr. 1913 S. 188 offengelassen und auch, soweit ermittelt, in der sonstigen reichsgerichtlichen Rechtsprechung noch nicht entschieden (vgl. aber Entsch. des Bayer. Ob.O. Bd. 12 S. 802), auch im Schrifttum, soweit ersichtlich, bisher nicht erörtert worden. Nun läßt sich nicht verkennen, daß es vom gesetzgeberischen Standpunkt aus und aus praktischen Erwägungen unerwünscht ist, auf landrechtliche Grunddienfbarkeiten, also auf Rechtsverhältnisse von ganz besonderer Dauerhaftigkeit Rechtsregeln aus dem Allgemeinen Landrecht — als gemäß Art. 89 Pr. V.G. z. B.G.B. insoweit aufrechterhaltene Übergangsvorschriften — anzuwenden und damit Rechtsätze, die der heutigen geläuterten Rechtsanschauung vielleicht nicht überall mehr entsprechen, auf kaum absehbare Zeit Geltung zu verleihen. Auf der anderen Seite

muß es aber bedenklich erscheinen, wenn sich die Vertragsparteien und ihre Rechtsnachfolger gefallen lassen müßten, daß ihr Wille unter Anwendung gesetzlicher Vorschriften ausgelegt würde, von denen sie — wie hier die Vertragsparteien im Jahre 1895 — zur Zeit des Vertragsschlusses noch nichts wissen konnten, während sie die durch die damalige Gesetzgebung vorgeschriebenen Auslegungsregeln und gesetzlichen Vermutungen gekannt und sich ihnen unterworfen haben. Die Entscheidung der Frage der Anwendbarkeit des alten oder des neuen Rechts ist aus der Übergangsvorschrift des Art. 184 E.G. z. B.G.B. zu schöpfen. Danach bleiben die Grunddienstbarkeiten mit dem sich aus den bisherigen Gesetzen ergebenden Inhalt bestehen, abgesehen von dem Eingreifen der §§ 1020 bis 1028 B.G.B., die im vorliegenden Fall nur für die Zulässigkeit der Übernahme der Unterhaltungspflicht durch das dienende Grundstück in Betracht kommen (§ 1021), aber nichts über die Auslegung sagen. Da hier der Inhalt der Dienstbarkeit gemäß § 27 I 22 A.L.R., dem bisherigen Gesetz, aus dem Vertrage zu ermitteln ist, so ist dieser Vertrag (vgl. den für Schuldverhältnisse maßgebenden Art. 170 E.G.B.G.B.) nach dem bisherigen Recht zu beurteilen; dazu gehört auch die Auslegung des Vertrags, die überhaupt erst den Inhalt der Dienstbarkeit ergibt. Man kann auch nicht sagen, daß die §§ 133, 157 B.G.B. deswegen an die Stelle der landrechtlichen Auslegungsregeln zu treten hätten, weil sie, wie z. B. § 138 B.G.B., zu den so bedeutamen Vorschriften zu rechnen wären, daß sie nach dem Willen des Gesetzgebers sofort in Geltung hätten treten sollen. Dem steht nicht entgegen, daß das Reichsgericht in R.W.Z. Bd. 56 S. 378 die §§ 278, 254 B.G.B. auf einen Schadensersatzanspruch angewendet hat, der darauf beruhte, daß eine Unterhaltungspflicht, die dem Verpflichteten auf Grund einer altrechtlichen Dienstbarkeit oblag, nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs mangelhaft erfüllt worden war. Denn dort handelte es sich um die Erfüllung der Dienstbarkeit, während hier ein Tatbestand, der Vertragsschluß, zur Beurteilung steht, der sich vor dem 1. Januar 1900 vollendet hat. Wollte man endlich annehmen, daß nur die §§ 1020 bis 1028 B.G.B. den Inhalt der altrechtlichen Grunddienstbarkeiten in Zukunft bestimmen sollen, so würde man dazu gelangen, daß es auf den Inhalt und folgeweise auch auf die Auslegung des Begründungsvertrags überhaupt nicht mehr ankomme,

sondern der Inhalt nur noch nach dem Gesetz zu beurteilen sei. Eine so weitgehende Folgerung läßt sich indessen aus den §§ 1020 bis 1028 BGB. offensichtlich nicht ziehen. Insbesondere spricht § 1021 die Zulässigkeit der hier behandelten Vereinbarungen nur im allgemeinen aus; im einzelnen bleibt aber das in Geltung, was die Parteien über den Inhalt des Rechts vereinbart haben, freilich nur innerhalb des gesetzlichen Rahmens. Soweit die Beteiligten Vereinbarungen getroffen haben, welche über diesen Rahmen hinaus dem belasteten Grundstück weitere Verpflichtungen, als nach §§ 1020 bis 1028 und insbesondere nach § 1021 zulässig ist, auferlegt haben, treten diese Abreden der Parteien in gleicher Weise außer Kraft, wie dies bei weitergehenden landesgesetzlichen Vorschriften der Fall ist. Nach alledem sind die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere die landrechtlichen Auslegungsregeln für den Inhalt der durch den Vertrag vom 28. Juni 1895 begründeten Grunddienstbarkeit auch jetzt noch maßgebend.

Als gesetzliche Auslegungsregeln kommen hiernach die Vorschriften in den §§ 65 bis 74 I 4 WR. über Auslegung von Willenserklärungen und in den §§ 252 bis 269 I 5 WR. über Auslegung von Verträgen in Betracht. Somit wird der Richter unter anderem die Anwendbarkeit des § 267 I 5 zu prüfen haben, wonach „die Auslegung gegen den zu machen ist, welcher ungewöhnliche Vorteile begehrt, die in Verträgen dieser Art nicht eingeräumt zu werden pflegen“; es käme also darauf an, ob sich Fälle ermitteln lassen, in denen die Besteller von Grunddienstbarkeiten die Verpflichtung übernommen haben, die zur Ausübung der Dienstbarkeit bestimmten Anlagen auf ihre Kosten in einen den jeweiligen Bedürfnissen des herrschenden Grundstücks entsprechenden Zustand zu versetzen. Nach § 268 a. a. O. ferner sind äußerstenfalls zweifelhafte Stellen so zu erklären, wie es dem Verpflichteten am wenigsten lästig ist.

Aus den im Allgemeinen Landrecht aufgestellten gesetzlichen Vermutungen, dem landrechtlichen Eigentumsbegriff und dem Zusammenhang der landrechtlichen Vorschriften über Grunddienstbarkeiten hat das Preussische Obertribunal (Entsch. Bd. 16 S. 219) den Schluß gezogen, daß Grunddienstbarkeiten „strikte zu interpretieren“ seien. Dem ist beizutreten. Nach § 23 I 8 WR. streitet die Vermutung für die Uneingeschränktheit des Eigentums (vgl. auch § 181 I 7,

§ 14 I 19). Nach § 15 I 19 A.R. findet bei Zweifelhafteit der Art der Eigentumseinschränkung die Vermutung für diejenige Art der Einschränkung statt, welche dem Eigentümer am wenigsten lästig ist. Nach § 16 I 19 wird, wenn es zweifelhaft ist, ob der Verpflichtete in seiner Sache etwas zu tun oder nur etwas zu dulden verpflichtet sei, letzteres angenommen. Der § 17 I 19 schreibt vor, daß, auch wenn die Art des Rechts auf eine fremde Sache an sich bestimmt sei, dasselbe dennoch im Zweifelsfall zum Besten des Eigentümers eingeschränkt werden müsse, soviel es die Natur des Rechts und der ausdrücklich erklärte Zweck seiner Bestimmung zulassen; doch sei dabei darauf zu sehen, daß der Berechtigte an dem nützlichen Gebrauche seines Rechts nicht gehindert oder ihm dasselbe gar vereitelt werde (§ 18 das.). Nach § 30 I 22 ferner wird nicht vermutet, daß der Besitzer des belasteten Grundstücks tätige Hilfe zur Ausübung der Grundgerechtigkeit zu leisten schuldig sei. Auch die hier nicht unmittelbar in Betracht kommenden §§ 24, 25 I 19 und §§ 37, 38, 208 ffig. I 22 sind Einzelanwendungen des in § 23 I 8 A.R. aufgestellten Grundsatzes.

Aus alledem ergibt sich, daß, solange Zweifel an dem vom Kläger beanspruchten Umfang der Grunddienstbarkeit übrig bleiben, diese Zweifel zugunsten des Beklagten ausschlagen müssen. Die Auslegung des Bestellungsvertrages selbst hängt in erster Reihe von der Würdigung der Umstände und der Ermittlung des Willens der Vertragsschließenden an der Hand des Wortlauts und Sinnes des § 3B des Vertrags vom 28. Juni 1895 ab; sie ist daher Aufgabe des Richters. Immerhin sei nach bisheriger Sachlage zu dieser Frage auf folgendes hingewiesen. Nach der angeführten Vertragsbestimmung wurde der Weg dem Käufer zur „beliebigen“ (und „sachgemäßen“) Mitbenutzung freigegeben und der Verkäufer übernahm die Pflicht, den Weg zu „unterhalten“. Dieser Wortlaut könnte dafür sprechen, daß sich die „Unterhaltungspflicht“ des Verkäufers entsprechend der Art der Benutzung durch den Erwerber, sofern sich diese in sachgemäßen Grenzen hielt, erhöhen sollte, zumal da der damals in Geltung befindliche § 35 I 22 A.R., der für die Auslegung des Parteiwillens herangezogen werden könnte, eine „Erhaltungspflicht“ des Bestellers derart anordnet, daß der Berechtigte seine Befugnis darauf ausüben könne; daß in dieser Vorschrift von „erhalten“ statt „unterhalten“ gesprochen

wird, dürfte keinen Unterschied machen. Fraglich kann es weiter sein, ob die Verbreiterung des Weges auf 8 m, welche der Erwerber nach dem Vertrage verlangen durfte, das Mindestmaß oder das Höchstmaß der Ansprüche darstellen sollte, die der Käufer bezüglich der Verbesserung des Weges stellen konnte. Sodann hat der Kläger betont, daß der Weg die einzige zweckmäßige Verbindungsstraße für den Verkehr vom Gute L. sei und daß dieses im Jahre 1895 unverkäuflich gewesen wäre, wenn nicht der Veräußerer die vom Kläger behauptete weitgehende Unterhaltungspflicht übernommen hätte. Andererseits handelte es sich schon im Jahre 1895 um einen unbefestigten, durch schweren Lehmboden führenden und in gewissen Jahreszeiten schwer oder gar nicht benutzbaren Landweg, dessen Zustand den Vertragsparteien sicherlich bekannt war; die Kosten der Wegeverbesserung, wie sie der Kläger verlangt, werden von den Sachverständigen jetzt auf rund 55000 RM. geschätzt und werden daher auch schon für 1895 auf einen erheblichen Betrag zu veranschlagen sein. Es könnte vielleicht bedenklich erscheinen, daß die Vertragsparteien die Übernahme einer so schwerwiegenden Belastung des Gutes G. durch den kurzen Vermerk in § 3B, zumal in einem notariellen Vertrage, geregelt haben sollten. Es könnte aber auch auf das Verhältnis des im Jahre 1895 für das Gut L. erzielten Kaufpreises zu dem Betrage der damaligen Kosten der vom Kläger verlangten Wegeverbesserung und auf den damaligen Wert des Gutes G. sowie auf das Maß des Interesses dieses Gutes an der Wegeverbesserung ankommen. Ferner ist der Kläger der Meinung, die Unterhaltungspflicht des Beklagten wegen des Weges sei nach den Vorschriften zu bemessen, die für die Unterhaltung öffentlicher Wege maßgebend seien. In dieser Form kann der Auffassung des Klägers nicht beigetreten werden. Denn die Unterhaltung der öffentlichen Wege ist nach wesentlich anderen — öffentlichrechtlichen — Gesichtspunkten geregelt, als sie für die Beurteilung der vertraglich übernommenen Pflicht zur Unterhaltung privater Wege Maß geben. Aber je nach den Umständen kann es zulässig oder sogar geboten sein, zur Auslegung des Parteiwillens die für die Unterhaltung öffentlicher Wege bestehenden Vorschriften mitherananzuziehen, wie solche zur Zeit des Vertragschlusses galten. Nun ist freilich der Begriff der „Unterhaltung“ öffentlicher Wege in der Sprache der Gesetze durchaus kein einheitlicher. Im weitesten

Sinne versteht man darunter die gesamte Wegebaulast, also auch die Pflicht zur Anlegung neuer Wege (vgl. z. B. § 11 II 15 ADR.; Germerzhäuser Wegerecht 2. Aufl. § 2 Bd. 1 S. 23 f.); im engsten Sinn bedeutet das Wort die Erhaltung der Wege in einem dem Verkehrsbedürfnis entsprechenden Zustand unter Ausschluß von Verbesserungen (so gerade § 10 Nr. 2 der erst nach Abschluß des hier fraglichen Vertrags erlassenen Wegeordnung für die Provinz Westpreußen vom 27. September 1905 [G. S. S. 357]; vgl. dazu das Erläuterungsbuch von Just Ann. 9 zu § 10). Die Prüfung, ob die zur Zeit des Vertragsschlusses in Westpreußen und insbesondere in dem hier in Betracht kommenden Teile dieser Provinz in Geltung gewesenen, nach § 549 BPD. nicht revidiblen, für die Auslegung des § 3B der Urkunde etwa heranzuziehenden Rechtsnormen (vgl. Germerzhäuser a. a. O. § 14 Bd. 1 S. 176 f.) Sachdienliches ergeben, muß dem Berufungsgericht überlassen werden. Zusammenfassend kann das Revisionsgericht zur Auslegungsfrage nur so viel sagen, daß es darauf ankommen wird, ob unter Würdigung aller Umstände angenommen werden kann, daß der Veräußerer des Gutes L. in dem Kaufvertrage den Willen erklärt habe, die Wegeunterhaltungspflicht in dem vom Kläger behaupteten Umfang zu übernehmen, oder ob wenigstens der Erwerber die Erklärungen des Verkäufers in diesem Sinne aufzufassen befugt war (vgl. Förster-Eccius a. a. O. § 28 bei Note 28 Bd. 1 S. 154).

Sollte die Auslegung zu einem dem Kläger günstigen Ergebnis führen, so wäre weiter zu prüfen, ob sich die Vereinbarung der Vertragsparteien über die Unterhaltungspflicht in dem dann erwiesenen weiten Umfang mit dem gemäß Art. 116, 184 GG. z. BGB. nunmehr anzuwendenden § 1021 BGB. in Einklang hält. Zunächst würde daraus kein Bedenken zu entnehmen sein (wie dies der Beklagte meint), daß die Unterhaltungspflicht nach § 1021 Abs. 2 und § 1105 Abs. 1 BGB. wiederkehrende Leistungen voraussetzt. Denn auch unregelmäßig wiederkehrende Leistungen, wie sie hier der Kläger verlangt, erfüllen den Begriff der Reallast (RGKomm. Erl. 6 zu § 1105 BGB.) und damit auch den der Unterhaltung von Anlagen. Nicht unzweifelhaft könnte es dagegen erscheinen, ob sich die vom Kläger verlangten Maßnahmen noch als solche der Unterhaltung des Weges darstellen. Wäre dies nicht der Fall, so würde insoweit die Vereinbarung in

§ 3B des Vertrags durch § 1021 Abs. 1 Satz 1 BGB. aufgehoben sein, da sie den Inhalt der Grunddienstbarkeit in einer mit dieser Vorschrift nicht vereinbaren Weise geregelt hätte (RGZ. Bd. 56 S. 378; RGRKomm. Erl. 5 zu § 1021); denn über das Maß dieser Bestimmung hinaus können durch Bestellung einer Grunddienstbarkeit dem belasteten Grundstück keine Verpflichtungen auferlegt werden (Erl. 2 a. a. O.; Johow's Jahrb. Bd. 41 S. 228, Bd. 51 S. 249; ROLG. Bd. 18 S. 147, Bd. 34 S. 192). Nun sagt das Gesetz nicht, was unter „Unterhaltung“ einer Anlage zu verstehen ist. Man wird diesen Begriff nicht allzu eng fassen dürfen. Den Gegensatz zur Unterhaltung bildet offenbar die Neuherstellung, soweit sie nicht als Ersatz für eine in Abgang gekommene Anlage dient. Ob Verbesserungen an bestehenden Anlagen als „Unterhaltung“ anzusehen sind, wird man nur von Fall zu Fall entscheiden können; man wird die Frage aber jedenfalls dann bejahen müssen, wenn sich die Verbesserung als eine sachgemäße Unterhaltungsmaßregel darstellt (vgl. § 1020 Satz 2 BGB.: „in ordnungsmäßigem Zustande erhalten“). Ein Fall dieser Art könnte nach den bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts hier in Betracht kommen. Immerhin wird die Frage vom Tatrichter geprüft werden müssen, der bisher die Vereinbarkeit der vom Kläger verlangten Maßnahmen mit § 1021 Abs. 1 Satz 1 BGB. überhaupt nicht erörtert hat.

Dadurch, daß das Berufungsgericht den Kläger — übrigens seinem Erbieten entsprechend, aber ohne daß die Klageanträge geändert worden sind, sodaß das Erbieten nur als eine Art Hilfsantrag aufgefaßt werden kann — zu gewissen Beiträgen zu den Kosten der Wegeverbesserung herangezogen und ihm die Pflicht zur Pflasterung des auf seinem Grund und Boden liegenden Wegeteils auferlegt hat, ist der Beklagte an sich nicht beschwert. Die gesetzliche Grundlage für diese Anordnungen sieht der Vorderrichter in § 242 BGB. Wäre diese Vorschrift überhaupt anwendbar, so würde eine Beschwerde für den Beklagten darin liegen, daß das angefochtene Urteil eine irgendwie ausreichende Aufklärung der besonderen Umstände des Falles vermissen läßt, nach denen die Beitragspflicht des Klägers so, wie geschehen, zu bemessen war. Eine nähere Erörterung hierzu erübrigt sich jedoch. Denn die Anwendung des § 242 BGB. ist, zum mindesten nach dem bisher festgestellten

Sachverhalt, rechtsgrundsätzlich verfehlt. Das geltende Recht und insbesondere § 242 BGB. gewähren dem Richter grundsätzlich nicht die Macht, in bestehende Vertragsverhältnisse einzugreifen und dem Schuldner in der Erfüllung von ihm übernommener Verbindlichkeiten Erleichterungen deshalb zu gewähren, weil die uneingeschränkte Vertragserfüllung eine unbillige Härte für den Schuldner bedeutete und dem Gläubiger einen unbillig großen Vorteil brächte. Nur in zwei Fällen hat die bisherige Rechtsprechung des Reichsgerichts, über die hinauszufragen der vorliegende Fall keinen Anlaß bietet (vgl. auch RMrt. vom 23. September 1929 VI 816/28), es für zulässig erachtet, im § 242 BGB. eine gesetzliche Unterlage für die Schaffung eines solchen billigen Ausgleichs der beiderseitigen Belange zu sehen. Es ist dies erstens in der Zeit des fortschreitenden Währungsverfalls geschehen, aber auch nur unter ganz besonderen Voraussetzungen, um — wie es in RGZ. Bd. 100 S. 132 heißt — „einen Treu und Glauben und jedem Gebote von Gerechtigkeit und Billigkeit hohnsprechenden, einfach nicht zu ertragenden Zustand“ zu vermeiden. Von einem Fall dieser Art kann hier schon deshalb keine Rede sein, weil — zum mindesten bisher — nicht festgestellt worden ist, daß der Verkäufer des Gutes L. im Jahre 1895 weder die Möglichkeit der neuzeitlichen Entwicklung des Landwirtschaftsbetriebs noch die etwa seitdem eingetretene, in unerträglichem Ausmaß hohe Steigerung der Kosten habe voraussehen können, die durch die vom Kläger verlangte Wegeverbesserung entstehen würden. Der zweite, hier ebenfalls nicht in Betracht kommende Fall, in dem sich die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu einer Anwendung des § 242 BGB. zwecks Herbeiführung eines billigen Interessenausgleichs entschlossen hat, betrifft den Ausgleichsanspruch. Hier war es die unvorhersehbare Änderung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Aufwertungsgesetzgebung, welche die Anwendung des § 242 BGB. als gerechtfertigt erscheinen ließ (vgl. u. a. RGZ. Bd. 112 S. 329, Bd. 119 S. 133, Bd. 121 S. 56 und S. 141, Bd. 125 S. 37 und für das frühere Recht die landrechtliche Entscheidung RGZ. Bd. 22 S. 81 im Gegensatz zu der gemeinrechtlichen Entscheidung Bd. 21 S. 178 das.). Der ebenfalls aus § 242 BGB. abgeleitete Aufwertungsanspruch gehört schon deshalb nicht hierher, weil er dazu bestimmt ist, unbillige, aus dem Währungsverfall sich ergebende Härten von dem Gläubiger abzuwenden.

Demnach stellt sich der Lösungsversuch des Oberlandesgerichts zwar, wie nicht verkannt werden soll, als eine — vorbehaltlich der Prüfung der Höhe der Beitragsleistung des Klägers — durchaus geeignete Grundlage für eine Einigung der Parteien zur Beilegung dieses — letzten Endes wohl von einer nicht unzweifelhaften Auslegungsfraße abhängigen — Rechtsstreits dar, aber es fehlt an der gesetzlichen Unterlage, um den Lösungsversuch zur Grundlage der gerichtlichen Entscheidung machen zu können. Hiernach kann es auf sich beruhen, ob § 242 BGB., wenn auch zeitlich seiner Anwendung auf die Erfüllung des vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründeten dinglichen Rechtsverhältnisses keine Bedenken entgegenstehen (Art. 184 GG. BGB.; § 1021 Abs. 1 Satz 1 BGB., vgl. RGZ. Bd. 56 S. 378), auf sachrechtliche Rechtsverhältnisse überhaupt anwendbar ist, was zum mindesten nicht unbestritten ist (RGZ. Bd. 92 S. 11, Bd. 93 S. 243), und ob § 1108 Abs. 1 BGB. ein Vertragsverhältnis der Beteiligten begründet.

4. Das Berufungsgericht hat, von seinem Standpunkt aus zutreffend, die Klagenansprüche, soweit sie auf Verzug des Beklagten (richtiger vielleicht Nichterfüllung der Unterhaltungspflicht in dem vom Beklagten anerkannten Umfang) gestützt sind, bisher nicht geprüft. Der Anwendung der § 286 Abs. 1, § 249 Satz 1 (§ 280 Abs. 1) BGB. würden auch in zeitlicher Beziehung rechtliche Bedenken nicht entgegenstehen (RGZ. Bd. 56 S. 378). Sofern also der Kläger den Beweis führen kann, infolge der Vernachlässigung der Unterhaltungspflicht durch den Beklagten könne der vordem bestehende Zustand nunmehr nur noch in der Weise hergestellt werden, daß die vom Kläger verlangten Besserungsarbeiten an dem Wege vorgenommen werden, so sind die Klagenansprüche aus dem Gesichtspunkt des Schadenersatzes gerechtfertigt. Der Umstand, daß hierdurch eine Verbesserung des Weges gegenüber seinem früheren Zustande herbeigeführt werden würde, stände rechtlich nicht entgegen, da § 249 Satz 1 BGB. nicht die Wiederherstellung, sondern die Herstellung des früher bestehenden Zustandes vorschreibt, also nicht schlechthin auf die frühere Sachlage abstellt (RGZ. Bd. 76 S. 147, Bd. 108 S. 59, RGUrt. vom 27. November 1930 VI 128/30, teilweise abweichend RGZ. Bd. 103 S. 420).